

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung – 18. KTBL-Tagung
am 21. Juni 2022, online

Vorschlag der EU-Kommission für eine geänderte Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU)

Was ändert sich für die Tierhaltung?

Michael Suhr / Gabriele Borghardt
III 2.1/Nationale Koordinierungsstelle zur Umsetzung der IE-RL / II4.3 Luftreinhaltung
und terrestrische Ökosysteme
Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
Korrespondierender Autor: E-Mail: michael.suhr@uba.de

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen Tierhaltung

Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302)

Genehmigungsbehörden:

- BVT-Schlussfolgerungen IRPP (Geflügel und Schweine) vom 21.02.2017
- 4-Jahresfrist für die Umsetzung nach Art. 21(3) IE-RL und §12, §17 und § 52 BImSchG
- verzögerte Umsetzung in die TA Luft 2021 vom 01.12.21 (luftseitige Emissionen - NH₃, Staub, Geruch)
- Umgesetzte mit BVT assoziierte Emissionsbandbreiten (BAT AEL) → Minderung der Ammoniakemissionen mit N-angepasster Mehrphasenfütterung und im Stall:
 - 20% mit angepasster Fütterung und zusätzlich
 - 70% mit Abluftreinigung (ARA) im geschlossenen Stall für „E“ und „G“-Verfahren oder
 - 40% mit verfahrenstechnischen Maßnahmen, wenn ARA technisch nicht möglich & bei „V“-Verfahren oder
 - 33% im tiergerechtem Außenklimastall.
- Weitere Anforderungen in den Bereichen:
 - baulicher Gewässerschutz (AwSV)
 - Lärmschutz, Ressourcenschutz, Treibhausgase
 - Düngung (DüngeV, StoffstrombilanzierungV)

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen Tierhaltung

Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302) und weitere aktuelle Anforderungen

Tierhalter / Anlagenbetreiber

- Anforderungen an den Immissionsschutz, baulicher Gewässerschutz, Naturschutz, Seuchenschutz, Düngerecht, Klimaschutz
- Mehr Tierwohl (Tiergerechter Außenklimastall / Staatliches Kennzeichen – Haltungsformen)

EU KOM – Revisionsprozess der IE-Richtlinie

Zukünftige Anforderungen - Vorschlag der EU KOM für eine geänderte IE-RL

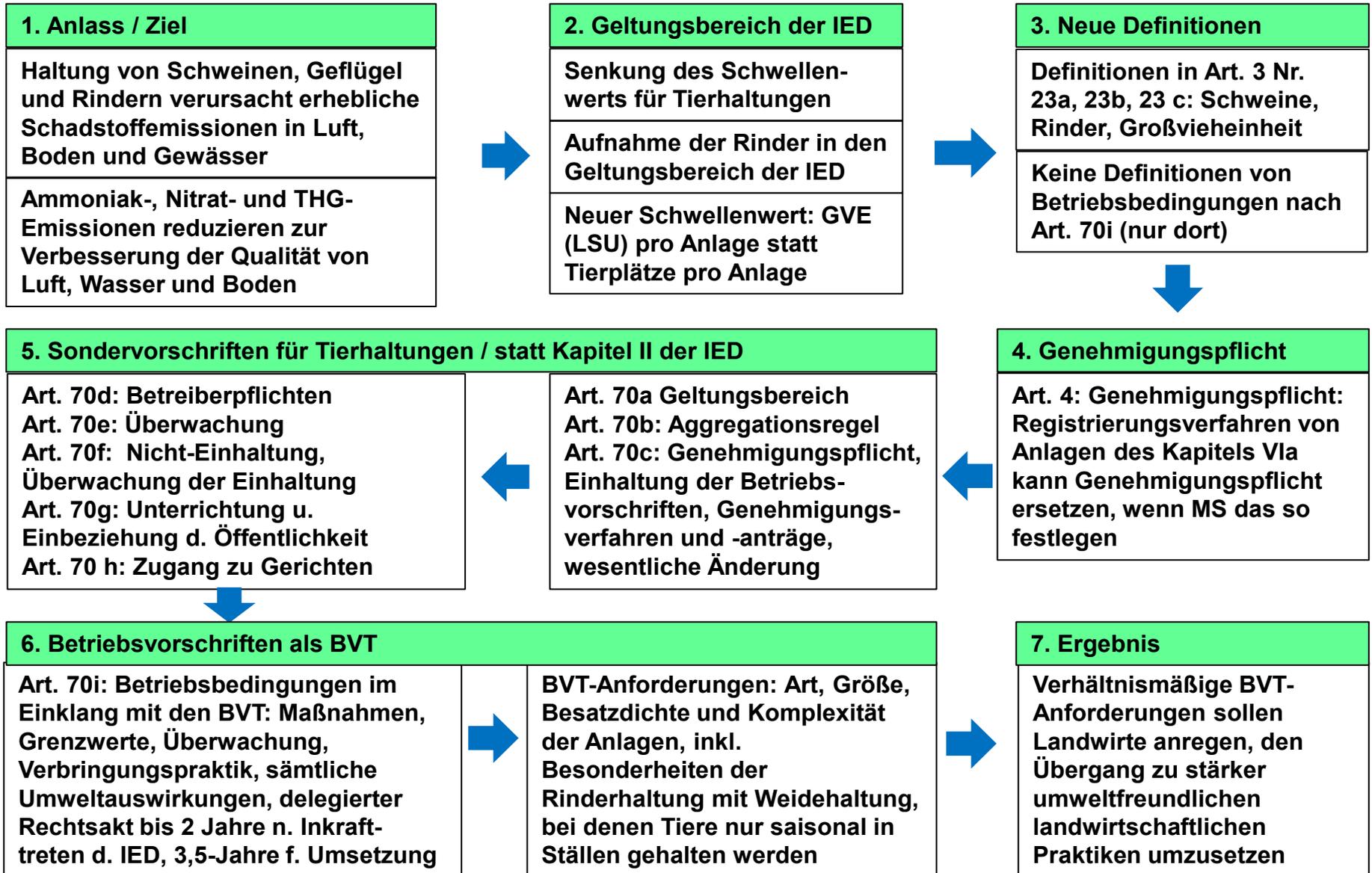
Dez. 2019: Mitteilung der KOM zum Europäischen Green Deal

- Klimaneutralität 2050, *Zero Pollution Ambition*, Überprüfung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Verschmutzung durch große Industrieanlagen

05.04.2022: KOM Gesetzesvorschlag mit Neuerungen für die Tierhaltung

- Ziel: 13% der größten Tierhaltungen erfassen, um ihren signifikanten Beitrag zu Ammoniak- und Methanemissionen zu verringern
- Neuerungen für Genehmigungen, Betrieb und Überwachung von umweltrelevanten Industrieanlagen und Tierhaltungen
- Ausweitung des Geltungsbereichs (Rinderhaltung, abgesenkte Schwellenwerte)
- Gleichzeitig maßgeschneidertes Genehmigungs- und Überwachungsverfahren, sowie Betriebsbedingungen, sodass Verwaltungsaufwand möglichst wenig/nicht erhöht und Umsetzung in Tierhaltungen verhältnismäßig

Neuerungen für Tierhaltungen im Überblick



Änderungen der IE-RL im Detail (1): Anhang Ia

Geltungsbereich, Bezugsgröße, Schwellenwerte	Offene Fragen (Auswahl)
<p>ANHANG I a: Tätigkeiten gemäß Artikel 70a: 1. Haltung von Rindern, Schweinen oder Geflügel in Anlagen mit 150 Großvieheinheiten (LSU-GVE) oder mehr. 2. Haltung der folgenden Tiere in beliebiger Kombination: Rinder, Schweine, Geflügel in Anlagen mit 150 GVE oder mehr. Der in GVE-Äquivalenten ausgedrückte Näherungswert basiert auf den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014* der Kommission aufgeführten Umrechnungsätzen.</p>	<p>Diverse GVE-Schlüssel* basierend auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Tiermasse; den ausgeschiedenen Nährstoffmengen; dem Futterbedarf b) Weitere Differenzierungen der LSU erforderlich in Bezug auf Verfahren und BVT-Standard <p>*Vorschlag der KOM bezieht sich auf den Futterbedarf; In Deutschlag gängiger GVE-Schlüssel auf Basis Tiermasse (VDI-RL 3894, Bl.1)</p>

Sätze für die Umrechnung der Tierbestände in Großvieheinheiten (GVE) gemäß Artikel 9 Absatz 2

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre	0,6 GVE
Rinder unter sechs Monaten	0,4 GVE
Schafe und Ziegen	0,15 GVE
Zuchtsauen > 50 kg	0,5 GVE
Sonstige Schweine	0,3 GVE
Legehennen	0,014 GVE
Sonstiges Geflügel (*)	0,03 GVE

Die Umrechnungssätze können unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erläutern und angemessen zu begründen sind, erhöht werden.

In Ausnahmefällen können andere Tierkategorien hinzugefügt werden. Die Umrechnungssätze für solche Kategorien werden unter Berücksichtigung besonderer Umstände und wissenschaftlicher Erkenntnisse, die in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erläutern und angemessen zu begründen sind, festgelegt.

Änderungen der IE-RL im Detail (2): Art. 3 IE-RL

Begriffsdefinitionen in Art. 3 IE-RL	Offene Fragen (Auswahl)
<p>Die folgenden Nummern 23a, 23b und 23c werden eingefügt: „23a. ‚Schweine‘ Schweine im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates*;</p>	<p>Unterscheidung der Tierkategorien: Eber, leere/tragende Sauen, säugende Sauen, Jungsaunen/Läufer, Ferkel, Aufzuchtferkel, Mastschwein.</p>
<p>23b. ‚Rinder‘ Hausrinder der Art <i>Bos taurus</i>;</p>	<p>Unterscheidung der Tierkategorien: Milchkühe und Rinder über 2 Jahre, weibliche Rinder 1-2 Jahre, weibliche Rinder 0,5 bis 1 Jahr, männliche Rinder 1-2 Jahre, männliche Rinder 0,5 bis 1 Jahr, Aufzuchtälber bis 6 Monate, Mastälber bis 6 Monate</p>
<p>23c. ‚Großvieheinheit‘ oder ‚GVE‘ das Weideäquivalent einer ausgewachsenen Milchkuh mit einer Jahresmilchleistung von 3000 kg Milch ohne Zufütterung von Kraftfutter; diese wird verwendet, um die Größe von landwirtschaftlichen Betrieben auszudrücken, die unterschiedliche Tierkategorien halten, unter Verwendung der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014** der Kommission aufgeführten Umrechnungsätze und unter Bezugnahme auf die tatsächliche Produktion innerhalb des Kalenderjahres</p>	<p>Eine LSU/GVE entspricht einer Tierlebensmasse von 500 kg (Vgl. VDI-RL 3894 Blatt 1)</p> <p>Bei Säugetieren (Rinder, Schweine) korrespondiert die Ausscheidung in etwa mit den Tiermassen. Dagegen scheiden Geflügel pro Kilogramm Körpermasse erheblich mehr Nährstoffe aus.</p>

Änderungen der IE-RL im Detail (3): Kapitel VIa: Sondervorschriften für Tierhaltungen, Streichung der geltenden Nr. 6.6 Anhang I, neuer Geltungsbereich

<p>Kapitel II IED nicht mehr gültig, stattdessen neues Kap. VIa mit Sondervorschriften + neuer erweiterter Geltungsbereich</p>	<p>Offene Fragen (Auswahl)</p>
<p>Nach Artikel 70 wird die folgende Überschrift eingefügt: „KAPITEL VIa „BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON GEFLÜGEL, SCHWEINEN UND RINDERN“ 25. Nach der Überschrift „KAPITEL VIa“ werden die folgenden Artikel 70a bis 70i eingefügt: Artikel 70a Geltungsbereich Dieses Kapitel gilt für die in Anhang I a aufgeführten Tätigkeiten, die die im genannten Anhang festgelegten Kapazitätsschwellenwerte erreichen</p>	<p>Neuer Geltungsbereich entsprechend dem Vorschlag zur Aufnahme der Rinder und Absenkung der Schwellenwerte. Statt früher Tierplatzzahlen nun Livestock Units / Großvieheinheiten, die Umrechnungen bei gemischten Beständen vereinfachen Infolge der damit verbundenen größeren Anzahl der Anlagen werden besondere Bestimmungen für den Tierhaltungssektor vorgeschlagen</p>

Änderungen der IE-RL im Detail (4): Art. 70c

Genehmigungsverfahren

Genehmigungsverfahren / Registrierungen	Offene Fragen (Auswahl)
<p>Artikel 70c Genehmigungen</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt, ohne eine Genehmigung betrieben wird und dass der Betrieb den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i entspricht.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können Anforderungen für bestimmte Kategorien der in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallenden Anlagen in die allgemeinen bindenden Vorschriften nach Artikel 6 aufnehmen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die Anlagen fest, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen. Diese Verfahren müssen mindestens die in Absatz 2 genannten Informationen enthalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Formen der Genehmigungen gegenüber nur IED-Genehmigung nach Nr. 6.6 Anhang I / Registrierung von Anlagen → Gestaltungsspielraum der Mitgliedsstaaten - Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für verschiedene Tierhaltungsverfahren (intensiv/ extensiv, ökologisch) wahren, hohe betroffene Anlagenzahl bearbeitbar halten, Vollzug nicht überlasten, Mehrfachnutzung verfügbarer Daten ermöglichen, Zielkonflikte auszutarieren. - Aufwand für Tierhalter und Behörden durch Genehmigungsverfahren mit Einhaltung von BVT / Öffentlichkeitsbeteiligung in Balance bringen - Design des System zur Registrierung/ Genehmigung, Allgemein bindende Vorschriften, Überwachung, Compliance Assurance können Mitgliedsstaaten gestalten.
<p>(2) Genehmigungsanträge müssen mindestens eine Beschreibung der folgenden Elemente umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anlage sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeiten; b) Tierart; c) Kapazität der Anlage; d) Quellen der Emissionen aus der Anlage; e) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Medium. 	<p>Vollständigkeit der im Genehmigungsantrag / Registrierung anzugebenden Informationen</p>

Änderungen der IE-RL im Detail (5): Betreiberpflichten

Betreiberpflichten	Offene Fragen (Auswahl)
<p>Artikel 70d Verpflichtungen des Betreibers</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber die Emissionen und die damit verbundenen Umweltleistungswerte gemäß den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i überwacht.</p> <p>(...)</p>	<ul style="list-style-type: none">- Jährliche Selbstüberwachung?- Ggf. vereinfachter Umweltmanagementansatz?- Einsatz von externen Umwelt-Auditoren?
<p>(2) Im Falle einer Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte, die in den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i festgelegt sind, verpflichten die Mitgliedstaaten den Betreiber zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen so schnell wie möglich wieder eingehalten werden.</p>	<p>Wie Kommunikation Betreiber-Behörde zu realisieren ist und wer dabei zu involvieren wäre, ist noch offen.</p>

Änderungen der IE-RL im Detail (6): Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, Transparenz

Öffentlichkeitsbeteiligung	Offene Fragen (Auswahl)
<p>Artikel 70g Unterrichtung und Einbeziehung der Öffentlichkeit (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv ermöglicht wird, sich an folgenden Verfahren zu beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung von allgemein bindenden Vorschriften (...) entspricht z.B. einer BImSchV; b) Erteilung einer Genehmigung für eine neue Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt; c) Erteilung einer aktualisierten Genehmigung (...) 4 für eine wesentliche Änderung an einer bestehenden Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt. 	<p>Gegenüber bisherigem „E“-Verfahren nach Anlage 1 der 4. BImSchV, das in Kapitel II der IE-RL fixiert ist und dort gemäß Änderung ausgeweitet wird, wird Öffentlichkeitsbeteiligung hier auf 3 Fälle eingeschränkt.</p> <p>Erhöhte Transparenz auch im Internet für vier wichtige Dokumente; soll tatsächliche Umsetzung der BVT EU-weit transparent machen.</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde macht der Öffentlichkeit ferner die folgenden Dokumente und Informationen – auch systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet – zugänglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Genehmigung; b) die Ergebnisse der Konsultationen gemäß Absatz 1; c) die allgemein bindenden Vorschriften nach Artikel 6 für Anlagen, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen; d) die Inspektionsberichte für die Anlagen, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen. 	<p>Noch unklar ist, was genau veröffentlicht werden soll und welche Fälle das umfasst; auch unklar, wie im Falle der Registrierung mit Veröffentlichungspflicht zu verfahren ist.</p>

Änderungen der IE-RL im Detail (7): BVT-basierte Betriebsvorschriften ersetzen BVT-Schlussfolgerungen

Betriebsvorschriften	Offene Fragen (Auswahl)
<p>Artikel 70i Betriebsvorschriften (1) Die Kommission legt Betriebsvorschriften mit Anforderungen fest, die mit der Verwendung der BVT für die in Anhang Ia aufgeführten Tätigkeiten im Einklang stehen (...): a) Emissionsgrenzwerte, b) Überwachungsanforderungen, c) Ausbringungspraktiken, d) Praktiken zur Vermeidung und Minderung der Umweltverschmutzung, e) Umweltleistungsgrenzwerte, f) sonstige Maßnahmen gemäß Anhang III.</p> <p>In den Betriebsvorschriften sind unter anderem Beschaffenheit, Typ, Größe und Besatzdichte dieser Anlagen sowie die Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Rinderhaltung zu berücksichtigen, bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden.</p>	<p>BVT-Schlussfolgerungen des IRPP BREFs werden ersetzt durch künftige Betriebsvorschriften</p> <p>Neue Form von BVT, die eine Differenzierung nach Betriebsgröße (Besatzdichte), Art und Weise des Produktionsverfahrens erfordern.</p>
<p>(2) Die Die Kommission erlässt 24 Monat nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen delegierten Rechtsakt(...) zur Ergänzung dieser Richtlinie durch die Festlegung der Betriebsvorschriften (...).</p>	<p>Übergangszeit bis neue BVTs vorliegen (gegen Ende 2025/Anfang 2026). Ca. ab 1. Quartal 2024 Start und bis 4. Quartal 2027 Durchführung der technischen Arbeiten, die zur Unterstützung des Entwurfs eines deleg. Rechtsakts zu Nutztierhaltungsbetrieben nötig sind.</p>
<p>(3) Die Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass innerhalb von 42 Monaten nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts zur Festlegung der Betriebsvorschriften nach Absatz 1 alle Genehmigungsaufgaben für die betroffenen Anlagen diesen Betriebsvorschriften entsprechen.“</p>	<p>Längere Übergangszeit bis die neuen BVTs in die betriebliche Praxis umgesetzt sein müssen und ihre Einhaltung sichergestellt sein muss</p>

FAZIT

- Mit ihrem *Vorschlag zur Änderung der IED vom 05.04.22* begegnet die EU KOM den aktuellen Herausforderungen im Rahmen des Europäischen *Green Deals*.
- Die Aufnahme der Rinderhaltung in den Geltungsbereich der Richtlinie sowie die Verringerung der Schwellenwerte (150 GVE/LSU) für alle Tierkategorien können dazu beitragen, in mehr Anlagen EU-weit BVT anzuwenden und damit Emissionen aus der Tierhaltung und die damit verbundenen Umweltwirkungen zu verringern.
- Um den vorgeschlagenen Neuerungen in den Bereichen Genehmigung/ Registrierung, Überwachung und Einhaltung, passgenaue BVT, erhöhte Transparenz in Richtung Öffentlichkeit, usw. begegnen zu können, sind innovative Ansätze gefragt, z.B. bei der Digitalisierung, Nutzung von *Online*-Registrierungen, Einsatz von externen Audits, bessere Integration der Behörden, usw.
- Mitgliedsstaaten wird Handlungsspielraum eingeräumt, den es zu nutzen gilt.
- Zu etlichen Punkten des KOM-Vorschlags gibt es noch Klärungsbedarf. Die groben Linien, wo es lang gehen wird, zeichnen sich aber schon ab
- Diskussion um Sondervorschriften zur Tierhaltung in geänderter IE-RL haben begonnen und nehmen in den nächsten Monaten Fahrt auf
- Es ist ratsam, mitzudiskutieren, konstruktive Vorschläge zu machen, an Lösungen mitzuarbeiten